

**Richtlinien des Ministeriums für Verkehr
zu der VwV-LGVFG über die Berücksichtigung eines Wertausgleichs im Bereich
Kommunaler Straßenbau sowie Rad- und Fußverkehr
(RL Wertausgleich KStB und RuF)**

1 Grundsätze

- 1.1 Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Investitionskosten eines nach dem LGVFG geförderten Vorhabens ist ein Wertausgleich zu berücksichtigen, wenn im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vorhabens
- andere Verkehrswege oder -anlagen oder sonstige Anlagen verlegt, verändert oder erneuert werden, ohne dass für deren Träger Folgepflicht besteht und dadurch bei diesen
 - eine Wertsteigerung oder -minderung durch Hinausschieben oder Vorverlegen des nächsten Erneuerungstermins eintritt.
- 1.2 Der Grundsatz in Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit kreuzungsrechtliche Bestimmungen (FStrG, Straßengesetze der Länder, WaStrG und EKrG) für den Wertausgleich etwas anderes bestimmen.

2 Ausnahmen

Ein Wertausgleich entfällt,

- 2.1 soweit in notwendigem Umfang
- Verkehrswege oder –anlagen des Vorhabenträgers selbst verlegt, verändert oder erneuert werden,
 - Verkehrswege oder –anlagen Dritter, die nach § 2 LGVFG selbst förderungsfähig sind, verlegt, verändert oder erneuert werden,

- zusätzliche Anlagenteile lediglich infolge des Vorhabens erstellt werden müssen (z.B. bei Versorgungsleitungen: Einbau von Schiebern, Muffen, Schächten, Dükern oder Rohrmehrlängen).

2.2 wenn der Eingriff in die Anlagen dem Unternehmen keinen Vorteil oder Nachteil bringt. Dies wird z.B. dann der Fall sein, wenn

- eine Anlage unter Verwendung des vorhandenen Materials lediglich verlegt wird,
- lediglich ein Teil der Anlage erneuert wird, der bei einer späteren Erneuerung der Anlage nicht ausgespart werden kann.

3 Folgepflicht

Die Regelung des Wertausgleichs findet ebenfalls keine Anwendung, wenn bei Anlagen Dritter Folgepflicht besteht und der Dritte die gesamten Kosten der Verlegung oder Veränderung der Anlage zu tragen hat. Sofern der Dritte aufgrund eines bestehenden Vertrages nur einen Teil der Kosten für einen Wertausgleich zu übernehmen hat, ist dieser Anteil bei der Festsetzung des Wertausgleichs anzurechnen.

4 Berechnung des Wertausgleichs

4.1 Als Wertausgleich ist die Kapitalwertdifferenz anzusetzen.

4.2 Zusätzlich zur Kapitalwertdifferenz sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Investitionskosten

- der Wert der anfallenden Stoffe,
- die Kosten für Maßnahmen und Veranlassung des Trägers der Anlage,
- Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung bei Anlagen Dritter

zu berücksichtigen.

5 Pauschalierung bei Ver- und Entsorgungsanlagen

Bei Ver- und Entsorgungsanlagen sind in der Regel als Wertausgleich pauschal 40 v. H. der tatsächlichen Kosten der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung anzusetzen. In diesen 40 v. H. sind auch enthalten:

- Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,
- Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung,
- Wertminderungen.

Der Wert anfallender Stoffe ist gesondert zu berücksichtigen.